

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates,

b e s c h l i e s s t :

1. Die revidierten Waldabstandslinien als Bestandteil der Nutzungsplanung, bestehend aus:
 - Plan 1:2'500 vom 10. Januar 2013
 - Erläuternder Bericht vom 10. Januar 2013
 - Bericht zu den Einwendungen vom 10. Januar 2013werden festgesetzt.
2. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion Kanton Zürich.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, alle mit diesem Geschäft zusammenhängenden administrativen und rechtlichen Angelegenheiten in eigener Kompetenz zu regeln.

Bericht

Planungsinstrument Waldabstandslinien

Das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) beschreibt in § 66 die Waldabstandslinien wie folgt: „Der Zonenplan setzt im Bauzonengebiet Waldabstandslinien fest. Die Linien sind in einem Abstand von 30 m von der Waldgrenze festzusetzen; bei kleineren Waldparzellen oder bei besonderen örtlichen Verhältnissen können sie näher an oder weiter von der Waldgrenze gezogen werden“.

Mit Waldabstandslinien sollen vor allem Nutzungskonflikte zwischen Wald und Bauung minimiert werden, wie zum Beispiel die Gefährdung der Bewohner durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste.

Grundlage für die Festlegung der Waldabstandslinien bildet die Festlegung der statischen Waldgrenzen in den Bauzonen auf der Basis von Art. 13 des Waldgesetzes. Dieses Verfahren wurde vom Amt für Landschaft und Natur des Kantons Zürich (ALN), Abteilung Wald, parallel durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen.

Planungsverfahren

Bei der Revision der Bau- und Zonenordnung (BZO) im Jahre 2007 wurde die Bearbeitung der Waldabstandslinien zurückgestellt, da sich im Zuge des Autobahnbaus verschiedene Waldflächen in Veränderung befanden. Nach dem Abschluss aller Rodungs- und Aufforstungsprojekte in der Gemeinde Birmensdorf konnte die Festlegung der statischen Waldgrenzen und die Revision der Waldabstandslinien in Angriff genommen werden. In enger Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Stellen des Forstkreises wurden die beiden Vorlagen ausgearbeitet. Die Revision der Waldabstandslinien wurde vom Amt für Raumentwicklung des Kantons (ARE) vorgeprüft. Die aufgezeigten Differenzen wurden vom Gemeinderat mit dem ARE bereinigt. Die öffentliche Auflage fand vom 23. März bis am 21. Mai 2012 statt. Im gleichen Zeitraum lag auch die Vorlage der Waldgrenzfeststellung öffentlich auf. Die Einwendungen konnten alle behandelt oder erläutert werden. Das Resultat ist im erläuternden Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen beschrieben. Von den Nachbargemeinden wurden keine Einwendungen gegen die Vorlage eingebracht.

Alle anderen Pläne und Festlegungen der Bau- und Zonenordnung Birmensdorf (BZO) erfahren keine Anpassungen und bleiben unverändert gültig.

Planungsvorlage

Im gesamten Gemeindegebiet wurden 1985 alle geforderten Waldabstandslinien rechtsgültig festgesetzt. Diese Festlegungen können nur revidiert werden, wenn sich die Verhältnisse bezüglich der massgebenden Waldgrenze oder der Nutzungsplanung effektiv verändert haben. Kleine, untergeordnete Korrekturen an den bestehenden Linien können in begründeten Fällen vorgenommen und fehlende Linien müssen ergänzt werden. Die wesentlichen Änderungen sind:

- | | |
|------------------------|---|
| Industriegebiet Ristet | <ul style="list-style-type: none">- Anpassung an bestehende Waldzunge beim ehemaligen Tanklager- Ergänzung fehlende Festlegung am Nordrand- Anpassungen an geänderte Waldgrenzen beim Autobahnanschluss |
| Ramerenstrasse | <ul style="list-style-type: none">- Kleine Anpassungen möglich, da mit der neuen Umfahrungsstrasse nur noch ein schmales Waldstück angrenzt |
| Landikonerstrasse | <ul style="list-style-type: none">- Anpassungen an geänderte Waldgrenzen im Zuge der Umfahrungsstrasse |
| Kläranlage | <ul style="list-style-type: none">- Ergänzung fehlende Linie |

Die vorliegende Revision stellt somit eine Aktualisierung der Festlegungen auf den 2012 ausgewiesenen Waldbestand in der Gemeinde Birmensdorf dar. Für die von privater Seite geforderten inhaltlichen Änderungen von bestehenden Linien konnte bei den kantonalen Ämtern in den Verhandlungen keine Zustimmung erzielt werden.

Antrag

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Festsetzung der revidierten Waldabstandslinien als Bestandteil der Nutzungsplanung zuzustimmen.

Birmensdorf, 14. Januar 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: sig. Werner Steiner

Der Schreiber: sig. Angelo Umberg